



Empfänger (siehe auch E-Mail-Verteiler):	alle Regionaldirektionen alle Agenturen alle Jobcenter
Aktenzeichen: II-2001, II-5205, II-6001	gültig ab: sofort gültig bis: 31.12.2012
Organisationseinheit: SP II 23	

Verfahrensinformation SGB II vom 27.10.2011

(Informationen/Empfehlungen/Weisungen des Geschäftsbereiches SP II durch E-Mail)

Bezug: HEGA 06/10 - 09 – Aktuelle Informationen zum SGB I und SGB X - SP III 32 - 7748

Zusammenfassung

Um auf einem Konto eingehende Zahlungen vor dem Zugriff der Gläubiger durch Pfändung zu schützen, besteht für Leistungsberechtigte ab 01.01.2012 nur noch die Möglichkeit bei ihrem Kreditinstitut ein Pfändungsschutzkonto (sog. P-Konto) einrichten zu lassen. Es werden Hinweise gegeben, welche Leistungen durch die Jobcenter hierfür bescheinigt werden können und wie das Verfahren ausgestaltet werden kann.

Eine Information der Kunden ist zur Vermeidung finanzieller Notlagen geboten.

1. Ausgangssituation

Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind in der Regel unpfändbar und können deshalb auch nicht übertragen oder verpfändet werden. Wird die Leistung auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen, so kann aktuell der Zahlbetrag erst 14 Kalendertage nach der Gutschrift gepfändet oder mit einer Forderung des Geldinstitutes verrechnet werden. Beträge, die innerhalb dieser „Schutzfrist“ dennoch gepfändet oder verrechnet werden, muss das Geldinstitut auf Verlangen wieder auszahlen. **Dieser gesetzliche Pfändungsschutz gilt jedoch nur noch bis zum 31.12.2011.**

Werden die - ggf. auch für andere Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft - auf dem Girokonto eines Leistungsempfängers eingehenden Sozialleistungen gepfändet, stehen sie zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht mehr zur Verfügung, es sei denn es ist ein P-Konto eingerichtet. Das gleiche gilt für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Ist dies nicht der Fall, steht insbesondere zum Jahreswechsel zu befürchten, dass es vermehrt zu Notfallbearbeitungen und Rückfragen kommen wird.

Mit Wirkung zum 01.07.2010 ist das P-Konto nach § 850k ZPO bereits eingeführt worden. Ab dem 01.01.2012 löst nunmehr das P-Konto den gesetzlichen Pfändungsschutz vollständig ab: Es besteht dann nur noch über ein eingerichtetes P-Konto die Möglichkeit, eingehende Zahlungen vor dem Zugriff der Gläubiger zu schützen.

Grundsätzlich hat jeder Leistungsberechtigte die Möglichkeit sein Girokonto in ein P-Konto umwandeln zu lassen. Es ist dann in jedem Fall ein Basisschutz für Guthaben vor Pfändungen in Höhe von derzeit 1.028,89 Euro je Kalendermonat sichergestellt. Hierfür ist keine Bescheinigung erforderlich.

Eine Umwandlung eines Gemeinschaftskontos in ein P-Konto ist nicht möglich, weil Vollstreckungsschutz ein individuelles Recht ist. Bei einem Gemeinschaftskonto ist dem Leistungsberechtigten anzuraten, die Aufteilung in zwei Einzel-Girokonten zu veranlassen. Danach ist die Umwandlung in zwei P-Konten möglich.

Hinweis:

Es ist jedoch nicht erforderlich, ein P-Konto vorsorglich einzurichten: Es kann bei einer vorsorglichen Einrichtung eines P-Kontos nicht ausgeschlossen werden, dass daraus Nachteile wie erhöhte Kontoführungsgebühren oder Auswirkungen auf die Bonität entstehen.

Der genannte Basisschutz kann sich durch den Bezug nachfolgender Leistungen bzw. dem Bestehen von Verpflichtungen, soweit der Schuldner ihnen nachkommt, erhöhen:

- Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder wie zum Beispiel Kinderzuschlag
- Unterhaltsverpflichtungen (zum Beispiel für Ehegatten und Kinder, auch wenn sie in der Bedarfsgemeinschaft des Leistungsberechtigten leben) sowie
- Sozialleistungen,
 - die nach dem SGB II/SGB XII erbracht werden und die der Schuldner für weitere Personen in einer Bedarfsgemeinschaft entgegennimmt, denen er nicht zum Unterhalt verpflichtet ist (zum Beispiel für den in häuslicher Gemeinschaft mit dem Leistungsberechtigten lebenden Partner oder für Stiefkinder) oder
 - die zum Ausgleich eines durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes erfolgen oder
 - die als einmalige Leistung, also nicht monatlich laufend gezahlt werden.

Der Basisschutz erhöht sich für die erste Person, der der Schuldner zum Unterhalt verpflichtet ist oder für die er Sozialleistungen nach dem SGB II entgegennimmt, um 387,22 Euro und für die zweite bis fünfte Person um jeweils 215,73 Euro. Diese Beträge werden alle zwei Jahre im Juli überprüft und ggf. angepasst (in ungeraden Jahren).

Voraussetzung ist, dass die Leistungen auf das P-Konto gezahlt werden und der betroffene Leistungsempfänger seinem Kreditinstitut entsprechende Nachweise vorlegt.

Beispiel 1:

Auf das Konto des Schuldners werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für vier Personen (für sich, seine Partnerin, ein gemeinsames Kind und das Kind der Partnerin) gezahlt.

Der Basisschutz von 1.028,89 Euro monatlich erhöht sich um 387,22 Euro für die erste und jeweils 215,73 Euro für zwei weitere Personen.

Der monatlich geschützte Sockelbetrag auf dem P-Konto beträgt 1.847,57 Euro.

Beispiel 2:

Fallgestaltung wie Beispiel 1. Zusätzlich wird auf das Konto des Schuldners auch ein Mehrbedarf wegen aufwändigerer Ernährung in Höhe von 36,00 Euro gezahlt.

Der monatlich geschützte Sockelbetrag auf dem P-Konto beträgt 1.883,57 Euro.

Beispiel 3:

Fallgestaltung wie Beispiel 1. Zusätzlich erhält der Schuldner noch für drei weitere Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, es sind also sieben Personen in der Bedarfsgemeinschaft.

Der Basisschutz von 1.028,89 Euro monatlich erhöht sich um 387,22 Euro für die erste und jeweils 215,73 Euro für die zweite bis fünfte Person (862,92 Euro). Die siebte

Person in der Bedarfsgemeinschaft wirkt sich nicht erhöhend auf den monatlichen Sockelbetrag aus.

Der monatlich geschützte Sockelbetrag auf dem P-Konto beträgt 2.279,03 Euro.

Der Bezug von Sozialleistungen kann über die jeweiligen Leistungsbescheide oder eine gesonderte Bescheinigung nachgewiesen werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass manche Kreditinstitute vorgelegte Leistungsbescheide nach dem SGB II und die darin enthaltenen Berechnungsbögen nicht als „Bescheinigung“ akzeptieren. Zu beachten ist zudem, dass es, wenn Leistungen für mehrere Personen in einer Bedarfsgemeinschaft auf dem P-Konto eingehen, in der Regel auf datenschutzrechtliche Bedenken stößt, den betroffenen Konteninhaber auf einen Nachweis mittels des Bewilligungsbescheides zu verweisen, der auch Daten der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft enthält.

2. Empfehlungen zur Ausgestaltung des Verfahrens

Das Verfahren zur Information der Leistungsberechtigten über die Einrichtung eines P-Kontos zum 01.01.2012 und das Ausstellen der Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO sollte durch die Jobcenter zeitnah geregelt werden.

Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit unterstützt die Jobcenter und die noch bis zum 31.12.2011 bestehenden Agenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung mit folgenden Empfehlungen, die mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den kommunalen Spitzenverbänden, den Ländern, der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) und der Deutschen Kreditwirtschaft (DK), vormals Zentraler Kreditausschuss (ZKA), abgestimmt sind.

2.1 Information der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter in den Dienststellen sollten über die sich ändernde Rechtslage zum 01.01.2012 entsprechend informiert sein. Zum einen trifft die Jobcenter eine allgemeine Beratungspflicht, zum anderen steht es im eigenen Interesse der Jobcenter sicherzustellen, dass Zahlungen, die für einen Leistungsempfänger auf ein Bankkonto geleistet werden, diesem auch tatsächlich zur Deckung seines Bedarfes zur Verfügung stehen: Gelingt dies nicht, ist mit einem erhöhten Aufkommen von Notfällen und den damit verbundenen aufwändigen Bearbeitungen zu rechnen.

2.2 Information der betroffenen Kunden

Von einer Kontenpfändung betroffene Leistungsbezieher sind – soweit die Kontenpfändung bekannt ist – über die sich ändernde Rechtslage zu beraten. Dies kann anlässlich der nächsten Vorsprache geschehen.

Grundsätzlich sollte ihnen empfohlen werden, sich umgehend an das Kreditinstitut zu wenden, bei dem das Konto geführt wird, auf dem die Geldleistungen des Jobcenters eingehen und dieses Konto in ein P-Konto umzuwandeln, soweit dies noch nicht erfolgt ist.

Zur Information kann die in der **Anlage 1** vorbereitete Kurzinformation mit dem Logo der Dienststelle versehen, (möglichst im beidseitigen Druck) ausgedruckt und an die betroffenen Leistungsempfänger ausgehändigt oder in der Dienststelle ausgelegt werden.

2.3 Bescheinigung

Wenn bei betroffenen Leistungsempfängern im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Freibeträge vorliegen, sollte ihnen eine (unbefristete) Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO zur Vorlage bei ihrem Kreditinstitut ausgehändigt werden.

Bei Bedarfsgemeinschaften, die nur aus einer Person bestehen, ist eine Bescheinigung zur Erhöhung des monatlichen Basisschutzes allenfalls erforderlich, wenn Leistungen nach § 21 Abs. 4 (unter Umständen zuzüglich entsprechender Reha-Leistungen), 5 oder 6 SGB II be-

zogen werden und damit der Basisschutz von 1.028,89 Euro monatlich betragsmäßig überschritten wird.

Die AG SBV hat in Zusammenarbeit mit dem ZKA und dem Bundesministerium der Justiz eine Bescheinigung entwickelt, die von den Kreditinstituten im Allgemeinen akzeptiert wird. Es wird empfohlen, diese Bescheinigung zu verwenden. Die Bescheinigung wird mit der Verfahrensinformation auch als Excel-Datei zur Verfügung gestellt (**Anlage 2**).

Eine Bescheinigung durch die Jobcenter sollte dabei nur insoweit erfolgen, als sie die unmittelbare Leistungserbringung durch sie als Behörde nach dem SGB II betrifft und somit zweifelsfrei durch das Jobcenter erfolgen kann. Soweit eine Bescheinigung nicht erfolgt, ist dies, zum Beispiel durch Streichung, kenntlich zu machen.

Nähere Informationen zum Ausfüllen der Bescheinigung können den **Anlagen 3a und 3b** entnommen werden.

Adressatenkreis:

GG der RD
VG der AA
GF, BL und TL der Jobcenter
Berater/-innen Führungsunterstützung
Programmbereichsleiter/-innen
Programmberater/-innen
Fachkräfte KRM
BL und TL SC
BL – alle
KRM

Gez. Franz-Josef Sauer

Anlagen

Anlage 1 Informationsblatt für Kunden

Anlage 2 Musterbescheinigung der AG SBV

Anlage 3a und 3b Ausfüllanleitung zur Musterbescheinigung

Informationen Ihres Jobcenters zum Pfändungsschutzkonto

Liegt bei Ihnen eine Pfändung des Kontos vor, auf das die Leistungen Ihres Jobcenters überwiesen werden?

Haben Sie dieses Konto noch nicht in ein Pfändungsschutzkonto (oder auch P-Konto genannt) umgewandelt?

Dann besteht für Sie Handlungsbedarf!

Ab dem 1. Januar 2012 gibt es Schutz vor Kontopfändungen nur noch auf einem P-Konto. Auch als Empfänger von Sozialleistungen können Sie dann nicht mehr wie früher innerhalb von 14 Tagen über Ihr Geld verfügen. **Guthaben erhält ab 1. Januar 2012 Ihr Gläubiger, es sei denn Ihr Konto ist als P-Konto geschützt.** Gehen Sie also rechtzeitig zu Ihrer Bank oder Sparkasse und lassen Ihr Konto in ein P-Konto umwandeln.

Ist Ihr Konto nicht in ein P-Konto umgewandelt, besteht die **Gefahr, dass Sie ab Januar 2012 über Ihr Geld nicht verfügen können.**

Schuldner, die ein P-Konto führen wollen, müssen selbst aktiv werden. Entweder richten Sie ein neues Konto gleich als P-Konto ein (vergessen Sie dann bitte nicht, uns über die neue Bankverbindung zu informieren) oder wandeln das bestehende Konto in ein P-Konto um. Hierzu müssen Sie einen entsprechenden Antrag bei Ihrer Bank stellen. Das können Sie auch dann noch, wenn bei Ihrer Bank schon eine Kontenpfändung vorliegt.

Die Umstellung eines bestehenden Girokontos in ein P-Konto ist kostenlos. Die Bank ist verpflichtet, die Umwandlung spätestens nach vier Geschäftstagen vorzunehmen. Die Umwandlung in ein P-Konto hat aber nicht zur Folge, dass die Kontoführung kostenfrei wird.

Ein P-Konto kann nur als Einzelkonto geführt werden; d. h. eine Umwandlung eines Gemeinschaftskontos in ein P-Konto ist nicht möglich. Es besteht aber die Möglichkeit, ein Gemeinschaftskonto in zwei Einzelkonten aufzuteilen und danach die Konten in P-Konten umzuwandeln. **Jede Person darf nur ein P-Konto führen.**

Für Guthaben auf dem P-Konto ist ein pauschaler Pfändungs-Basischutz in Höhe von derzeit 1.028,89 Euro automatisch je Kalendermonat gegeben. Die Herkunft des Geldes spielt dafür keinerlei Rolle. Es muss sich also nicht mehr nur um Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen handeln. Auch Einkünfte von Selbständigen sind geschützt.

Reicht der Basischutz nicht aus, kann es manchmal schon helfen, die Kontoeingänge zu reduzieren, z. B. indem Ihr Jobcenter die Miete direkt an den Vermieter überweist oder Sie für Unterhalt ein eigenes Konto des Unterhaltsberechtigten einrichten.

Sind auf dem P-Konto dennoch monatlich höhere Eingänge zu erwarten, als die vom Basischutz umfassten 1.028,89 Euro, sollten Sie sich um eine Freigabe weiterer Beträge kümmern. Hierfür ist eine geeignete Bescheinigung bei Ihrem Kreditinstitut vorzulegen.

Der Basischutz kann sich durch

- Geldleistungen für Kinder wie Kindergeld und Kinderzuschlag,
- Unterhaltsverpflichtungen (z. B. für Ehegatten und Kinder) sowie
- Sozialleistungen,

Informationen Ihres Jobcenters zum Pfändungsschutzkonto

- nach dem SGB II oder SGB XII, die in einer Bedarfsgemeinschaft zum Beispiel für Partner oder Stiefkinder entgegengenommen werden oder
- die Sie zum Ausgleich eines durch gesundheitlichen Schaden bedingten Mehraufwandes oder
- als einmalige Leistung erhalten, erhöhen, wenn sie auf Ihr P-Konto gezahlt werden.

Voraussetzung ist allerdings, dass Sie als Kontoinhaber Ihrer Bank eine Bescheinigung vorlegen, dass es sich um solche geschützten Freibeträge oder Geldeingänge handelt. Arbeitgeber, Familienkassen, Sozialleistungsträger, anerkannte Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen oder Rechtsanwälte können eine solche Bescheinigung ausstellen, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

Als Bescheinigung in diesem Sinne gelten auch die Leistungsbescheide Ihres Jobcenters.

Für laufende Sozialleistungen Ihres Jobcenters, also Leistungen die Sie jeden Monat überwiesen bekommen, können Sie auch eine gesonderte Bescheinigung erhalten. Haben Sie Kinder, kann das Jobcenter sich auch direkt an die zuständige Familienkasse wenden und von dort wird Ihnen die für den Schutz des Kindergeldes erforderliche Bescheinigung direkt zugeschickt.

Die laufenden Geldleistungen Ihres Jobcenters werden in der Regel zum Ende eines Monats für den Folgemonat ausgezahlt. Das Gesetz ordnet an, dass der Inhaber eines P-Kontos über das gepfändete Kontoguthaben jeweils monatlich in Höhe des Freibetrags verfügen kann (sogenannter „Sockelpfändungsschutz“).

Es ist durch gesetzliche Vorschriften sichergestellt, dass Ihnen Sozialleistungen, die am Monatsende eingehen, im nächsten Monat zur Verfügung stehen.

Sollte Ihre Bank sich nicht so verhalten, können Sie sich an das örtlich zuständige Vollstreckungsgericht oder an die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers (Stadtkasse; Finanzamt) wenden. Als Schuldner können Sie dort die Freigabe zum Beispiel von empfangenen Sozialleistungen beantragen.

Beim örtlichen Amtsgericht besteht auch die Möglichkeit, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Berechtigungsschein für die Inanspruchnahme von Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zu erhalten.

Weitergehende Informationen finden Sie im Internet auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz: www.bmj.bund.de unter: Recht > Rechtspflege > Zwangsvollstreckung; Zwangsversteigerung > Das Pfändungsschutzkonto.

Weitere Informationen zu Ihrem P-Konto erhalten Sie auch bei Ihrer Bank.

B e s c h e i n i g u n g

nach § 850k Abs. 5 ZPO über die gemäß § 850k Abs. 2 ZPO

im jeweiligen Kalendermonat nicht erfassten Beträge

auf einem Pfändungsschutzkonto

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 850k Abs. 5 Satz ZPO	Name: Muster-Jobcenter		
	Straße: Musterstraße	Hausnummer: 100	
	Postleitzahl: 12345	Ort: Musterort	
	Ansprechpartner: Ansprechpartner des Jobcenters		
	Die Bescheinigung wird erteilt als <input type="checkbox"/> geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO <input type="checkbox"/> geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO Anerkennende Behörde/ Gericht: Datum des Bescheides: Aktenzeichen:		
	<input type="checkbox"/> Arbeitgeber	<input checked="" type="checkbox"/> Sozialleistungsträger	<input type="checkbox"/> Familienkasse
II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto	Kontoinhaber: Max Mustermann	Geburtsdatum: XX.XX.XXXX	
	Anschrift: Musterstraße 26, 12345 Musterort		
	Kreditinstitut: Sparkasse Muster	Kontonummer: 123456789	
III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages	<input checked="" type="checkbox"/> Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit ¹ in Höhe von 1.028,89 € (§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 S. 1 und Abs. 2a ZPO)	3	
	<input checked="" type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag für die erste Person derzeit ¹ in Höhe von 387,22 € der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II/ XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO)	4	
	<input checked="" type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von jeweils 215,73 € für 3 weitere Person(en), der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO)	5	
	<input checked="" type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I) in Höhe von 11,00 €	6	
	<input type="checkbox"/> Kindergeld für (§850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO) Kind 1 geboren im Monat/ Jahr in Höhe Kind 2 geboren im Monat/ Jahr in Höhe Kind 3 geboren im Monat/ Jahr in Höhe Kind 4 geboren im Monat/ Jahr in Höhe Kind 5 geboren im Monat/ Jahr in Höhe weitere Kinder (Anzahl) ² <input type="checkbox"/> in Höhe 0,00 €	7	
	<input type="checkbox"/> Andere Geldleistungen für Kinder - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO) in Höhe von	8	
	Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag	8 2.074,30 €	
	<input type="checkbox"/> Einmalige Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO)	9	
			10

(Ort, Datum)

(Unterschrift/ Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle)

¹ die Freibeträge können sich jeweils zum 1.7. in den ungeraden Jahren ändern

² sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgelistet

Hinweise zum Ausfüllen der Bescheinigung der AG SBV für ein P-Konto nach § 850k Abs. 5 ZPO

Zu ① „Bezeichnung der bescheinigenden Personen oder Stellen“

Hier kann durch das Jobcenter die jeweilige Anschrift und ggf. auch der Ansprechpartner vorbelegt werden. Das Bescheinigungsmuster muss demnach nicht jedes Mal komplett neu ausgefüllt werden.

Zu ② „Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto“

Die Bescheinigung bezieht sich auf ein bestimmtes Konto des Leistungsempfängers. Dieses ist hier anzugeben. Eine Erhöhung des Basisschutzes kommt nur für solche Leistungen in Betracht, die auf diesem Konto eingehen.

Zu ③ „Grundfreibetrag“ (oder Basisschutz)

Besteht die Bedarfsgemeinschaft (BG) nur aus einer Person, die keine Mehrbedarfe wie unter ⑥ dargestellt bezieht, ist das Ausstellen dieser Bescheinigung nicht erforderlich. Ansonsten ist hier ein Häkchen zu setzen. Der Betrag wird dann automatisch übernommen.

zu ④ und ⑤ „Weiterer Freibetrag für die erste und weitere Personen“

Hier sind nur Eintragungen zu machen, wenn die BG aus mehr als einer Person besteht. Das sollte über Auszählen in A2LL ermittelt werden.

Besteht die BG nur aus zwei Personen, so ist ein Häkchen bei ③ und ④ zu setzen. Bei ⑤ erfolgt kein Eintrag. Es erscheint dort im rechten Feld als Betrag „0,00 €“. Damit ist deutlich gemacht, dass eine Bescheinigung hier nicht erfolgt.

Besteht die BG aus mehr als zwei Personen, so ist neben den Häkchen bei ③ und ④ zusätzlich bei ⑤ ein Häkchen zu setzen und die Anzahl der Personen, die zwei übersteigt in dem angegebenen Feld zu erfassen. Die Höchstzahl der hier zu erfassenden Personen beträgt vier. Für die darüber hinausgehenden Personen würde eine Bescheinigung nicht zu einer Erhöhung des Basisschutzes führen, auch wenn ein entsprechend höherer Betrag in der Bescheinigung ausgewiesen wird.

Im beigefügten Beispiel handelt es sich also um eine BG, die laut A2LL fünf Mitglieder hat.

zu ⑥ „Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes“

Wird ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 oder 5 SGB II laut A2LL gezahlt, so ist er hier in der tatsächlich geleisteten Höhe zu bescheinigen. Handelt es sich um einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II und werden Reha-Leistungen durch das Jobcenter erbracht, so ist der zu bescheinigende Betrag um die Reha-Leistungen zu erhöhen, wenn diese laufend erbracht werden.

Wird laut A2LL ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II gezahlt, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob dieser zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes geleistet wird. Ist dies der Fall, so ist er ebenfalls hier in konkreter Höhe zu bescheinigen.

zu ⑦ „Kindergeld“ und „Andere Geldleistungen für Kinder“

Sind Kinder in der BG, für die ausweislich A2LL Kindergeld angerechnet wird, so ist hierfür durch das Jobcenter keine Bescheinigung auszustellen. Es sollte vielmehr eine Mail an die

Hinweise zum Ausfüllen der Bescheinigung der AG SBV für ein P-Konto nach § 850k Abs. 5 ZPO

zuständige Familienkasse gesandt werden, die die erforderlichen Informationen enthält, um die Familienkasse in die Lage zu versetzen, die Bescheinigung zu erstellen und dem Leistungsempfänger direkt zuzusenden. Die Mail ist an folgendes Postfach der jeweiligen Familienkasse zu senden. Die Postfachadresse der zuständigen Familienkasse kann im Intranet über den folgenden Link abgerufen werden:

[Geldleistungen – Familienkasse – Organisation – Örtliche FamKa - Ortsverzeichnis der Familienkassen](#)

In die Mail sind die unter Ziffer II der Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO gemachten Angaben und, falls bekannt, die Kindergeldnummer aufzunehmen. Ist der Kontoinhaber nicht zugleich der Kindergeldberechtigte ist dieser ebenfalls anzugeben.

zu ⑧ „Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag“

Hier sind keine Eintragungen zu machen. Das Template errechnet selbst den monatlichen Sockelbetrag.

zu ⑨ „Einmalige Sozialleistungen“

Sind auf der Bescheinigung nur einmalige Sozialleistungen zu bestätigen, sollte von der Nutzung des Bescheinigungsmusters der AG SBV Abstand genommen werden. Ein Nachweis gegenüber den Kreditinstituten wird hier in der Regel unproblematisch über den jeweiligen Leistungsbescheid erfolgen können. Ansonsten bietet sich auch die Erstellung einer Bescheinigung im Fließtext über die Vorlage Standardbrief SGB II (0a-20) in BK-Text an.

Die Bescheinigung von einmaligen Sozialleistungen sollte nicht mit dem Monat der Zahlung auseinanderfallen. Eine Bescheinigung erfolgt, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung, die Pfändung nicht der Billigkeit entspricht. Bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II ist in der Regel davon auszugehen und somit eine Bescheinigung über den konkreten Betrag zu erstellen. Zu beachten ist, dass Nachzahlungen von laufenden Geldleistungen keine einmaligen Sozialleistungen sind, sondern bereits vom monatlichen Sockelbetrag umfasst sind.

Einmalige Sozialleistungen, die nicht monatlich erbracht werden, sind zum Beispiel:

- die abweichende Erbringung von Leistungen (§ 24 Abs. 1, Abs. 3 SGB II),
- (teilweise) die Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II),
- die Auslagenerstattung bei Anbahnung einer beruflichen oder schulischen Ausbildung oder eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III, § 16f SGB II),
- die einmaligen Fahrkosten zu einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- die Zuschüsse und Darlehen als Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16c SGB II),
- die Freie Förderung (§ 16f SGB II),
- einmalige Reha-Leistungen.

zu ⑩ „Ort, Datum“ und „Unterschrift, Stempel“

Die Bescheinigung ist mit Ort und Datum zu ergänzen und mit Unterschrift und Stempel der bescheinigenden Stelle zu versehen. Die Bescheinigung sollte – außer bei einmaligen Leistungen – grundsätzlich unbefristet ausgestellt werden.